**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/3047**

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über eine Milchstatistik

## — Drucksache V/2864 —

### A. Bericht des Abgeordneten Krug

Der vorstehende Gesetzentwurf wurde in der 171. Sitzung des Bundestages vom 8. Mai 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend, an den Innenausschuß mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Von Januar 1960 an wurde die Milchstatistik durch besondere, jeweils 3 Jahre geltende Verordnungen geregelt. Da die Verordnung vom 5. Januar 1966 am 31. Dezember 1968 außer Kraft tritt, ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, um die Statistik weiterführen zu können. Die Gesetzesform ist vorgesehen, weil es sich um eine Dauerstatistik handelt und sich das geltende Erhebungsverfahren nach den gewonnenen Erfahrungen bewährt hat.

Die Fortführung der Milchstatistik ist notwendig, um laufend die Höhe der gesamten Milchproduktion und die Verwendung der erzeugten Milch festzustellen. Die große Bedeutung der Milcherzeugung in der Landwirtschaft geht daraus hervor, daß der Wert der Milchproduktion 7,5 Milliarden DM und ihr Anteil an den Verkaufserlösen der Landwirtschaft derzeit 28 % ausmacht.

Die Ergebnisse der Milchproduktion werden sowohl von den Dienststellen des Bundes und der Länder als auch von denen der EWG dringend benötigt, um die Entwicklung der Milcherzeugung monatlich beobachten und darauf agrarpolitische Maßnahmen abstellen zu können. Bisher wurden die Mittel zur Förderung des Milchmarktes von Bund und Ländern zur Verfügung gestellt. Nach Einführung der EWG-Milchmarktordnung sollen künftig die Mittel zur Stabilisierung des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse von der EWG vergeben werden.

Während der Ausschuß eine einwandfreie Milchstatistik für notwendig hielt, um laufend die Höhe der Milchproduktion und die Verwendung der erzeugten Milch feststellen zu können, äußerte eine Minderheit des Ausschusses Bedenken gegen § 2 Abs. 2 (monatliche Erhebung über die Erzeugung von Milch); sie war der Meinung, daß diese Zahlen über Molkereien usw. erbracht werden können und hielt eine unnötige Mehrarbeit für überflüssig.

Die Mehrheit des Ausschusses stimmte aber dem Gesetzentwurf unverändert zu, um mit Hilfe dieser Statistik die Entwicklung der Milcherzeugung beobachten und darauf agrarpolitische Maßnahmen auch im Hinblick auf die EWG abstellen zu können.

Der mitberatende Innenausschuß hat den Gesetzentwurf ebenfalls unverändert angenommen.

Der nach § 96 der Geschäftsordnung mitbeteiligte Haushaltsausschuß wird einen eigenen Bericht vorlegen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1968

**Krug**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2864 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1968

**Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

| **Bauknecht** | **Krug** |
| --- | --- |
| Vorsitzender | Berichterstatter |